

RICHTLINIEN

**für die Gewährung von Förderungen betreffend Abfallwirtschaft für
Einpersonenhaushalte im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Herzogenburg:**

Präambel

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg hat sich bereits vor Jahrzehnten dazu entschlossen, für Einpersonenhaushalte (Privathaushalte) eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf die Abfallwirtschaftsgebühren und –abgaben zu gewähren

§1 Gegenstand der Förderung

Abfallwirtschaftsgebühr

Gefördert wird:

1. Bereitstellungsbetrag zu 50 %
2. Die Grundgebühr bei Restmüll für einen Müllbehälter von 120 Liter zu 50%
3. Die Grundgebühr bei Biomüll für einen Müllbehälter von 120 Liter zu 50 %
4. Die Grundgebühr bei Altpapier für einen Müllbehälter von 240 Liter zu 50 %

Abfallwirtschaftsabgabe

Gefördert wird

1. Die Abfallwirtschaftsabgabe zu 50 %

§2 Antragstellung und Ausbezahlung

Das Ansuchen um Förderung hinsichtlich der im vorangegangenen Kalenderjahr vorgeschriebenen Gebühren gem. § 1 ist in der Zeit von 01.01. bis 31.01. des Folgejahres beim Stadtamt einzubringen.

Ein Einpersonenhaushalt (Privathaushalt) gemäß dieser Richtlinie ist ein Haushalt, bei dem im gesamten Antragszeitraum 01.01. bis 31.12. nur eine Person mit Wohnsitz gemeldet ist.

Die angeführte Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Herzogenburg. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen Förderung.

Anspruchsberechtigt ist, wer über einen Verpflichtungsbescheid und einen Abgabenbescheid gem. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz verfügt. Vermieter und

Genossenschaftsbauten, die eine Betriebskostenabrechnung durchführen, haben keinen Anspruch.

Die Förderung wird dem Hausbesitzabgabenkonto gutgeschrieben. Eine Ausbezahlung ist nicht vorgesehen.

§3 Kontrollmöglichkeit

Der Stadtgemeinde Herzogenburg steht das Recht zu, geförderte Liegenschaften an Ort und Stelle zu begutachten.

§4 Förderausmaß

Die Rückvergütung kann maximal 50 % der im Förderzeitraum geltenden Abfallwirtschaftsabgaben und Abfallwirtschaftsgebühren ergeben und ist nur bei den kleinstmöglichen Müllbehältern anwendbar.

§5 Zuständigkeit

Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung wird beschlossen, dass der Bürgermeister gemäß § 38 Abs. 1 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung mit der Vollziehung dieser Richtlinie beauftragt wird. Von der Finanzverwaltung sind die Anträge zu prüfen, ob die Förderungsrichtlinien eingehalten werden.

§6 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Herzogenburg in seiner Sitzung am 27.06.2022 beschlossen und treten mit 01.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Herzogenburg, 28.06.2022

Mag. Christoph Artner
Bürgermeister